

TE Vwgh Erkenntnis 2025/6/26 Ro 2024/16/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2025

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
22/02 Zivilprozessordnung
23/04 Exekutionsordnung
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

EO §35
EO §352c
EO §36
EO §37
EO §62
GGG 1984
GGG 1984 TP1
GGG 1984 TP2
GGG 1984 TP2 Anm1
GGG 1984 §16 Abs1 Z1 litd
MRK Art6
VwGG §39 Abs2 Z6
ZPO §390 Abs1
ZPO §425 Abs1
ZPO §461 Abs1

1. EO § 35 heute
2. EO § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 35 gültig von 01.01.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
4. EO § 35 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
5. EO § 35 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. EO § 352c heute
2. EO § 352c gültig ab 01.10.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2000

1. EO § 36 heute
2. EO § 36 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

3. EO § 36 gültig von 01.01.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
4. EO § 36 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
5. EO § 36 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991

1. EO § 37 heute
2. EO § 37 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. EO § 37 gültig von 01.07.2021 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
4. EO § 37 gültig von 01.08.1989 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. EO § 62 heute
2. EO § 62 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 62 gültig von 01.01.1898 bis 30.06.2021

1. VwGG § 39 heute
2. VwGG § 39 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 39 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 39 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 39 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. ZPO § 390 heute
2. ZPO § 390 gültig ab 01.01.1898

1. ZPO § 425 heute
2. ZPO § 425 gültig ab 01.01.1898

1. ZPO § 461 heute
2. ZPO § 461 gültig ab 01.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. ZPO § 461 gültig von 01.01.1998 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
4. ZPO § 461 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher, den Hofrat Dr. Bodis, die Hofrätin Dr. Funk-Leisch und den Hofrat Mag. M. Mayr als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision der T GmbH & Co OG in G, vertreten durch Mag. Jürgen Greilberger, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 27/IV, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Jänner 2024, G309 2274894-1/2E, betreffend Gerichtsgebühren (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Die Revisionswerberin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 27. April 2023 schrieb der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz der Revisionswerberin ausgehend von einer Bemessungsgrundlage iHv 2,739.584 € eine Pauschalgebühr nach TP 2 Gerichtsgebührengesetz (GGG) iHv 63.691,60 € zuzüglich einer Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) iHv 8 €, insgesamt somit einen Betrag iHv 63.699,60 € binnen 14 Tagen zur Zahlung vor. Mit Bescheid vom 27. April 2023 schrieb der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz der Revisionswerberin ausgehend von einer Bemessungsgrundlage iHv 2,739.584 € eine Pauschalgebühr nach TP 2 Gerichtsgebührengesetz (GGG) iHv 63.691,60 € zuzüglich einer Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) iHv 8 €, insgesamt somit einen Betrag iHv 63.699,60 € binnen 14 Tagen zur Zahlung vor.

2

Die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin wies das Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis mit der Maßgabe ab, dass die summenmäßige Feststellung der Gebühren zu lauten habe:

Pauschalgebühr nach TP 2 GGG

55.384 €

Streitgenossenzuschlag gemäß § 19a GGG Streitgenossenzuschlag gemäß Paragraph 19 a, GGG

8.307,60 €

Einhebungsgebühr § 6a Abs. 1 GEG Einhebungsgebühr Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG

8 €

Gesamtbetrag

63.699,60 €

3

Die Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig Die Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig.

4

Das Bundesverwaltungsgericht stellte nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens fest, dem gebührenrechtlichen Verfahren sei die Versteigerung einer näher genannten Liegenschaft vorangegangen. Mit Beschluss des Bezirksgerichts (BG) Graz-Ost sei für den 1. Februar 2022 eine Tagsatzung zur Verteilung des Meistbots anberaumt worden. Das dabei durchgeführte Einigungsverfahren sei gescheitert.

5

Die Revisionswerberin habe einen Antrag auf Zuweisung eines Erlösanteiles iHv € 2,739.583,33 für die von ihr vermeinte Innehabung eines 5/12-Anteiles an der Liegenschaft beim BG Graz-Ost eingebracht. Dieser Antrag sei mit Urteil des BG Graz-Ost abgewiesen und das Meistbot iHv 5,850.000 € unter Annahme eines fiktiv berechneten Erlöses iHv 6,575.000 € und der tatsächlich bei Gericht hinterlegten 2,751.000 € an drei Berechtigte verteilt worden.

6

Gegen dieses Urteil habe die Revisionswerberin im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am 17. März 2022 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Im Rubrum der Berufung sei der Streitwert mit 2,739.583,33 € beziffert worden, sowie drei Beklagte und ein Beteiligter angeführt worden.

7

In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht nach Wiedergabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften und soweit für das Revisionsverfahren relevant aus, strittig sei die Frage, ob in einem Rechtsmittelverfahren nach der mit Urteil des Bezirksgerichts erfolgten Aufteilung des Meistbots Gerichtsgebühren nach TP 2 GGG anfielen.

8

Im Falle der Nichteinigung der Parteien hinsichtlich der Aufteilung des Meistbots habe das Gericht nach mündlicher Verhandlung mit Urteil zu entscheiden, wobei gemäß § 352c Exekutionsordnung (EO) auf dieses Verfahren die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 431 ff Zivilprozessordnung [ZPO]) anzuwenden seien. Grundlage dieses Verteilungsverfahrens seien die Anträge der einzelnen Miteigentümer auf Zuweisung aus dem Meistbot. Der Antrag auf Zuweisung stelle dabei - wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden könne - gleichzeitig den Antrag auf Einleitung des Verteilungsverfahrens dar und ersetze eine Klage, welche den üblicherweise durch Urteil zu entscheidenden Zivilprozess einleite. Verfahrensgegenständlich habe das örtlich zuständige Bezirksgericht mit Urteil entschieden. Im Falle der Nichteinigung der Parteien hinsichtlich der Aufteilung des Meistbots habe das Gericht nach mündlicher Verhandlung mit Urteil zu entscheiden, wobei gemäß Paragraph 352 c, Exekutionsordnung (EO) auf dieses Verfahren die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (Paragraphen 431, ff Zivilprozessordnung [ZPO]) anzuwenden seien. Grundlage dieses Verteilungsverfahrens seien die Anträge der einzelnen Miteigentümer auf Zuweisung aus dem Meistbot. Der Antrag auf Zuweisung stelle dabei - wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden könne - gleichzeitig den Antrag auf Einleitung des Verteilungsverfahrens dar und ersetze eine Klage, welche den üblicherweise durch Urteil zu entscheidenden Zivilprozess einleite. Verfahrensgegenständlich habe das örtlich zuständige Bezirksgericht mit Urteil entschieden.

9

Die Revisionswerberin habe in weiterer Folge das Rechtsmittel der Berufung eingebracht und die Bemessungsgrundlage im Rubrum mit 2,739.583,33 € beziffert. Aus dem ersten Satz der Anmerkung zu TP 2 sei ersichtlich, dass Berufungsverfahren den Gebühren der TP 2 unterlägen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Pauschalgebühr nach TP 2 nach dem in der Berufung angegebenen Berufungsinteresse zu ermitteln.

10

Gemäß § 465 ZPO werde die Berufung durch Überreichung eines Schriftsatzes (Berufungsschrift) beim Prozessgericht erhoben. Über die Berufung habe verfahrensgegenständlich das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als Berufungsgericht entschieden. Gemäß Paragraph 465, ZPO werde die Berufung durch Überreichung eines Schriftsatzes (Berufungsschrift) beim Prozessgericht erhoben. Über die Berufung habe verfahrensgegenständlich das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als Berufungsgericht entschieden.

11

TP 4 GGG sei für die Berechnung der verfahrensgegenständlichen Gebühr nicht heranzuziehen, weil der gegenständliche Sachverhalt nicht unter die in TP 4 genannten Fälle subsumierbar sei. Aus der Anmerkung 1a zu TP 2 ergebe sich, dass für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO keine Gebühren nach TP 2 anfielen. Der Gesetzgeber habe damit ausdrücklich eine Gebührenbefreiung für Verfahren aus der EO geschaffen. Eine Ausnahme für die Verfahren nach § 352c EO, auf die die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten anzuwenden seien, finde sich nicht. Zusammenfassend komme das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass der verfahrensgegenständliche Sachverhalt eine Gebührenpflicht nach der TP 2 GGG auslöse. Die Berechnung der belangten Behörde habe einen Betrag iHv 55.384.000 € ergeben und sei nicht zu beanstanden. TP 4 GGG sei für die Berechnung der verfahrensgegenständlichen Gebühr nicht heranzuziehen, weil der gegenständliche Sachverhalt nicht unter die in TP 4 genannten Fälle subsumierbar sei. Aus der Anmerkung 1a zu TP 2 ergebe sich, dass für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den Paragraphen 382 b, 382 c, und 382d EO keine Gebühren nach TP 2 anfielen. Der Gesetzgeber habe damit ausdrücklich eine Gebührenbefreiung für Verfahren aus der EO geschaffen. Eine Ausnahme für die Verfahren nach Paragraph 352 c, EO, auf die die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten anzuwenden seien, finde sich nicht. Zusammenfassend komme das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass der verfahrensgegenständliche Sachverhalt eine Gebührenpflicht nach der TP 2 GGG auslöse. Die Berechnung der belangten Behörde habe einen Betrag iHv 55.384.000 € ergeben und sei nicht zu beanstanden.

12

Zum Streitgenossenzuschlag führte das Bundesverwaltungsgericht aus, auf der Berufung der Revisionswerberin seien drei Rechtsmittelgegner ausgewiesen gewesen, die auch eine Berufungsbeantwortung erstattet hätten. Im Falle des Obsiegens der Revisionswerberin wären Veränderungen in der Aufteilung des Meistbots bei den Rechtsmittelgegnern eingetreten, weshalb diese als Rechtsmittelgegner im Sinne des § 19a GGG zu bezeichnen seien. Die belangte Behörde habe daher den Streitgenossenzuschlag iHv 15 % in Einklang mit § 19a GGG vorgeschrieben. Zum Streitgenossenzuschlag führte das Bundesverwaltungsgericht aus, auf der Berufung der Revisionswerberin seien drei Rechtsmittelgegner ausgewiesen gewesen, die auch eine Berufungsbeantwortung erstattet hätten. Im Falle des Obsiegens der Revisionswerberin wären Veränderungen in der Aufteilung des Meistbots bei den Rechtsmittelgegnern eingetreten, weshalb diese als Rechtsmittelgegner im Sinne des Paragraph 19 a, GGG zu bezeichnen seien. Die belangte Behörde habe daher den Streitgenossenzuschlag iHv 15 % in Einklang mit Paragraph 19 a, GGG vorgeschrieben.

13

Zur Zulässigkeit der Revision führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsfrage vorliege, ob für Rechtsmittelverfahren gegen Urteile, die nach einem Verfahren gemäß § 352c EO ergingen, wobei die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten anzuwenden seien, TP 2 GGG anzuwenden sei. Zur Zulässigkeit der Revision führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsfrage vorliege, ob für Rechtsmittelverfahren gegen Urteile, die nach einem Verfahren gemäß Paragraph 352 c, EO ergingen, wobei die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten anzuwenden seien, TP 2 GGG anzuwenden sei.

14

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision. Das Bundesverwaltungsgericht führte das Vorverfahren

durch, in dem die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung erstattete und die Abweisung der Revision sowie die Zuerkennung des Schriftsatzaufwandes beantragte.

15

Die Revisionswerberin bringt zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses vor, die urteilsmäßige Verteilung des Versteigerungserlöses erfolge nicht in einem Zivilprozess, sondern sei Teil des Exekutionsverfahrens. Angesichts der Unterscheidung der Tarife in „I. Zivilprozesse“ und „II. Exekutionsverfahren“ sei es unverständlich, dass das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren über die Verteilung des Meistbots dem Zivilprozess, und nicht dem Exekutionsverfahren zuordne. Lediglich in der Anmerkung 1a zur TP 2 würden Verfahren zweiter Instanz der Gebührenpflicht unterworfen, die außerhalb von Zivilprozessen stattfänden. Es wäre dem Gesetzgeber freigestanden, auch Rechtsmittel gegen Urteile von Exekutionsgerichten, die in Verfahren nach § 352c EO über die Verteilung des Meistbots nach einer Teilungsklage erhoben würden, einer Gebührenpflicht nach TP 2 zu unterwerfen. Dies sei jedoch - insbesondere in Anmerkung 1a zu TP 2 GGG - nicht erfolgt. Hinzu komme, dass in einem Verfahren nach § 352c EO keine typische, dem Zivilprozess innewohnende Rollenverteilung in Kläger und beklagte Partei stattfände. Der Urteilsspruch nach § 352c EO beinhalte auch keinen Leistungsbefehl, sondern spreche die Berechtigung der Parteien eines Exekutionsverfahrens aus, in ihrer Eigenschaft als ehemalige Miteigentümer der Liegenschaft einen bestimmten Teil bzw. Betrag des bei Gericht erliegenden Meistbots in Anspruch zu nehmen. Herausgabepflichtig sei in diesem Verfahren nicht die gegnerische Partei, sondern das Exekutionsgericht. Ein derartiges Urteil sei auch nicht exequierbar und stelle keinen Exekutionstitel dar. Das Bundesverwaltungsgericht hätte daher aussprechen müssen, dass für die Berufung dem zugrundeliegenden Verfahren keine Pauschalgebühr nach TP 2 GGG angefallen sei. Es falle daher auch kein Streitgenossenzuschlag nach § 19a GGG an. Die Revisionswerberin bringt zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses vor, die urteilsmäßige Verteilung des Versteigerungserlöses erfolge nicht in einem Zivilprozess, sondern sei Teil des Exekutionsverfahrens. Angesichts der Unterscheidung der Tarife in „I. Zivilprozesse“ und „II. Exekutionsverfahren“ sei es unverständlich, dass das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren über die Verteilung des Meistbots dem Zivilprozess, und nicht dem Exekutionsverfahren zuordne. Lediglich in der Anmerkung 1a zur TP 2 würden Verfahren zweiter Instanz der Gebührenpflicht unterworfen, die außerhalb von Zivilprozessen stattfänden. Es wäre dem Gesetzgeber freigestanden, auch Rechtsmittel gegen Urteile von Exekutionsgerichten, die in Verfahren nach Paragraph 352 c, EO über die Verteilung des Meistbots nach einer Teilungsklage erhoben würden, einer Gebührenpflicht nach TP 2 zu unterwerfen. Dies sei jedoch - insbesondere in Anmerkung 1a zu TP 2 GGG - nicht erfolgt. Hinzu komme, dass in einem Verfahren nach Paragraph 352 c, EO keine typische, dem Zivilprozess innewohnende Rollenverteilung in Kläger und beklagte Partei stattfände. Der Urteilsspruch nach Paragraph 352 c, EO beinhalte auch keinen Leistungsbefehl, sondern spreche die Berechtigung der Parteien eines Exekutionsverfahrens aus, in ihrer Eigenschaft als ehemalige Miteigentümer der Liegenschaft einen bestimmten Teil bzw. Betrag des bei Gericht erliegenden Meistbots in Anspruch zu nehmen. Herausgabepflichtig sei in diesem Verfahren nicht die gegnerische Partei, sondern das Exekutionsgericht. Ein derartiges Urteil sei auch nicht exequierbar und stelle keinen Exekutionstitel dar. Das Bundesverwaltungsgericht hätte daher aussprechen müssen, dass für die Berufung dem zugrundeliegenden Verfahren keine Pauschalgebühr nach TP 2 GGG angefallen sei. Es falle daher auch kein Streitgenossenzuschlag nach Paragraph 19 a, GGG an.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

16

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

17

Tarifpost (TP) 2 Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl 501/1984, idF der GGG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 694/1991, lautet auszugsweise samt Überschrift: Tarifpost (TP) 2 Gerichtsgebührengesetz (GGG), Bundesgesetzblatt 501 aus 1984,, in der Fassung der GGG-Novelle 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 694 aus 1991,, lautet auszugsweise samt Überschrift:
„Tarif

I.römisch eins.

Zivilprozesse

[...]

TP 2: Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz

Tarifpost

Gegenstand

Höhe der Gebühren

2

Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse

[...]

[...]

“

18

Anmerkung 1 zu TP 2 GGG idF des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, lautet: Anmerkung 1 zu TP 2 GGG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 52 aus 2009,, lautet:

„1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 unterliegen folgende Rechtsmittelverfahren: Berufungsverfahren, Verfahren über Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), über Rekurse in Beweissicherungsverfahren und über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGZPO) entschieden wird.“ „1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 unterliegen folgende Rechtsmittelverfahren: Berufungsverfahren, Verfahren über Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (Paragraph 459, ZPO), über Rekurse in Beweissicherungsverfahren und über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel römisch 23 EGZPO) entschieden wird.“

19

Anmerkung 1a zu TP 2 GGG idF der Gesamtreform des Exekutionsrechts - GREx, BGBl. I Nr. 2021/86, lautet: Anmerkung 1a zu TP 2 GGG in der Fassung der Gesamtreform des Exekutionsrechts - GREx, BGBl. römisch eins Nr. 2021/86, lautet: „1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung in einem und außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 2 an.“ „1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung in einem und außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den Paragraphen 382 b,, 382c und 382d EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 2 an.“

20

TP 4 GGG idF des GREx, BGBl. I Nr. 2021/86, lautet samt Überschrift auszugsweise: TP 4 GGG in der Fassung des GREx, BGBl. römisch eins Nr. 2021/86, lautet samt Überschrift auszugsweise:

„II. Exekutionsverfahren

„Tarifpost

Gegenstand

Höhe der Gebühren

4

1. I. Ziffer römisch eins
Pauschalgebühren

[...]

1. a) Litera a
in Exekutionsverfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes

[...]

1. II.Ziffer römisch zwei

Pauschalgebühren im Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz für Rekurse gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung der Exekution oder Entscheidungen, die das Exekutionsverfahren beenden

1. a)Litera a

in Exekutionsverfahren bei einem Rekursinteresse nach den in Z I lit. a angeführten Gebührenstufen
Exekutionsverfahren bei einem Rekursinteresse nach den in Z römisch eins Litera a, angeführten
Gebührenstufen

[...]

1. III.Ziffer römisch drei

Pauschalgebühren im Rechtsmittelverfahren dritter Instanz für Revisionsrekurse

1. a)Litera a

gegen Entscheidungen nach Z II lit. a bei einem Revisionsrekursinteresse nach den in Z I lit. a angeführten
Gebührenstufen gegen Entscheidungen nach Z römisch zwei Litera a, bei einem Revisionsrekursinteresse nach
den in Z römisch eins Litera a, angeführten Gebührenstufen

1. b)Litera b

gegen Entscheidungen nach Z II lit. b gegen Entscheidungen nach Z römisch zwei Litera b

“

21

Anmerkung 4 zu TP 4 idF der Gerichtsgebühren-Novelle 2015 - GGN 2015, BGBl. I Nr. 156/2015, lautet: Anmerkung 4 zu TP 4 in der Fassung der Gerichtsgebühren-Novelle 2015 - GGN 2015, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 156 aus 2015,, lautet:

„4. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Z II und III unterliegen insbesondere Rekurse und Revisionsrekurse gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung der Exekution, gegen Entscheidungen über den Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung im vereinfachten Bewilligungsverfahren nach § 54c EO, gegen die Entscheidung über den Beitritt eines weiteren betreibenden Gläubigers zu einer Exekution, gegen Entscheidungen über die Einstellung der

Exekution, selbst wenn sie nur einen beigetretenen Gläubiger oder eine von mehreren jeweils der Tarifpost 4 unterliegenden Exekutionen betrifft, gegen Verteilungsbeschlüsse bei Exekutionen wegen Geldforderungen, gegen Entscheidungen über die Teilung des gemeinsamen Vermögens bei Teilungsexekutionen nach § 351 EO und gegen Strafbeschlüsse zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen, Duldungen und Unterlassungen. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Z II und III unterliegen keine Rechtsmittel gegen Zwischenentscheidungen und Entscheidungen in Zwischenverfahren.“, 4. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Z römisch zwei und römisch drei unterliegen insbesondere Rekurse und Revisionsrekurse gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung der Exekution, gegen Entscheidungen über den Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung im vereinfachten Bewilligungsverfahren nach Paragraph 54 c, EO, gegen die Entscheidung über den Beitritt eines weiteren betreibenden Gläubigers zu einer Exekution, gegen Entscheidungen über die Einstellung der Exekution, selbst wenn sie nur einen beigetretenen Gläubiger oder eine von mehreren jeweils der Tarifpost 4 unterliegenden Exekutionen betrifft, gegen Verteilungsbeschlüsse bei Exekutionen wegen Geldforderungen, gegen Entscheidungen über die Teilung des gemeinsamen Vermögens bei Teilungsexekutionen nach Paragraph 351, EO und gegen Strafbeschlüsse zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen, Duldungen und Unterlassungen. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Z römisch zwei und römisch drei unterliegen keine Rechtsmittel gegen Zwischenentscheidungen und Entscheidungen in Zwischenverfahren.“

22

§ 352c Exekutionsordnung (EO) idF der EO-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 59/2000, lautet: Paragraph 352 c, Exekutionsordnung (EO) in der Fassung der EO-Novelle 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 59 aus 2000, lautet: „Verteilung

§ 352c. Das Meistbot ist nach dem Einvernehmen der Parteien aufzuteilen. Einigen sich die Parteien nicht, so hat das Gericht hierüber nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 431 ff ZPO) anzuwenden.“ Paragraph 352 c, Das Meistbot ist nach dem Einvernehmen der Parteien aufzuteilen. Einigen sich die Parteien nicht, so hat das Gericht hierüber nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (Paragraphen 431, ff ZPO) anzuwenden.“

23

Gemäß § 19a GGG (idF BGBl. I Nr. 131/2001) erhöhen sich die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 vH; Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden. Gemäß Paragraph 19 a, GGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 131 aus 2001,) erhöhen sich die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 vH; Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

24

Im Revisionsverfahren ist strittig, ob für die gegen ein Urteil zur Verteilung des Meistbots gemäß § 352c EO eingebrachte Berufung die Pauschalgebühr nach TP 2 GGG zu entrichten ist. Im Revisionsverfahren ist strittig, ob für die gegen ein Urteil zur Verteilung des Meistbots gemäß Paragraph 352 c, EO eingebrachte Berufung die Pauschalgebühr nach TP 2 GGG zu entrichten ist.

25

Bis zur EO-Novelle 2000 war die Zuweisung des Versteigerungserlöses nach der Zwangsversteigerung einer

Liegenschaft und mangels Einigung der Parteien im Prozessweg zu klären. Dabei hatte ein Teilhaber den anderen auf Zustimmung der Ausfolgung des seinem Anteil entsprechenden Teils des bei Gericht erlegten Erlöses zu klagen (vgl. Höllwerth in Deixler-Hübner, Kommentar zur Exekutionsordnung (2023) § 352c EO Rz 1, mwN). Seit der EO-Novelle 2000 wird das Verteilungsverfahren im Rahmen des Exekutionsverfahrens entschieden. Bis zur EO-Novelle 2000 war die Zuweisung des Versteigerungserlöses nach der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft und mangels Einigung der Parteien im Prozessweg zu klären. Dabei hatte ein Teilhaber den anderen auf Zustimmung der Ausfolgung des seinem Anteil entsprechenden Teils des bei Gericht erlegten Erlöses zu klagen vergleiche , Höllwerth in Deixler-Hübner, Kommentar zur Exekutionsordnung (2023) Paragraph 352 c, EO Rz 1, mwN). Seit der EO-Novelle 2000 wird das Verteilungsverfahren im Rahmen des Exekutionsverfahrens entschieden.

26

Gegenstand und Ziel des Verteilungsverfahrens nach § 352c EO ist die Aufteilung des durch die gerichtliche Versteigerung der vormals gemeinschaftlichen Liegenschaft erzielten Erlöses auf die Miteigentümer (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa OGH 2.2.2023, 3 Ob 231/22z, mwN). Gegenstand und Ziel des Verteilungsverfahrens nach Paragraph 352 c, EO ist die Aufteilung des durch die gerichtliche Versteigerung der vormals gemeinschaftlichen Liegenschaft erzielten Erlöses auf die Miteigentümer vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung etwa OGH 2.2.2023, 3 Ob 231/22z, mwN).

27

Die Materialien führen zu § 352c EO aus (ErläutRV 93 BlgNR 21. GP 67) Die Materialien führen zu Paragraph 352 c, EO aus (ErläutRV 93 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode 67):

„[...]“

§ 352c regelt die Verteilung des bei der Versteigerung erzielten Erlöses. Dieser soll grundsätzlich entsprechend der Einigung der Parteien verteilt werden. Kommt es allerdings nicht zu einer Einigung, so sind die Parteien nach der derzeitigen Rechtslage auf den Rechtsweg zu verweisen. Eine Verteilung im Rahmen des Exekutionsverfahrens findet nicht statt. Diese Vorgangsweise ist jedoch nicht zweckmäßig, sondern führt zu einem unnötigen Verfahrensaufwand und zu Verzögerungen. Es soll daher im Exekutionsverfahren über die Verteilung entschieden werden, auch wenn diese von streitigen Tatfragen abhängt. Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der ZPO über das bezirksgerichtliche Verfahren.“ Paragraph 352 c, regelt die Verteilung des bei der Versteigerung erzielten Erlöses. Dieser soll grundsätzlich entsprechend der Einigung der Parteien verteilt werden. Kommt es allerdings nicht zu einer Einigung, so sind die Parteien nach der derzeitigen Rechtslage auf den Rechtsweg zu verweisen. Eine Verteilung im Rahmen des Exekutionsverfahrens findet nicht statt. Diese Vorgangsweise ist jedoch nicht zweckmäßig, sondern führt zu einem unnötigen Verfahrensaufwand und zu Verzögerungen. Es soll daher im Exekutionsverfahren über die Verteilung entschieden werden, auch wenn diese von streitigen Tatfragen abhängt. Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der ZPO über das bezirksgerichtliche Verfahren.“

28

Die Revisionswerberin führt zunächst ins Treffen, das Verfahren über die Aufteilung des Meistbots nach § 352c EO sei gebührenrechtlich dem Exekutionsverfahren (Tarif II. GGG) und nicht dem Zivilprozess (Tarif I. GGG) zuzuordnen. Die Revisionswerberin führt zunächst ins Treffen, das Verfahren über die Aufteilung des Meistbots nach Paragraph 352 c, EO sei gebührenrechtlich dem Exekutionsverfahren (Tarif römisch zwei. GGG) und nicht dem Zivilprozess (Tarif römisch eins. GGG) zuzuordnen.

29

Dem ist entgegenzuhalten, dass § 352c EO das Verfahren über die Aufteilung des Meistbots ausdrücklich den §§ 431 ff ZPO unterwirft und eine Entscheidung durch Urteil vorsieht. Den Materialien ist zu entnehmen, dass gerade die Klärung von streitigen Tatfragen Gegenstand eines solchen Verfahrens sein kann. Dies begründet die Anwendung der Regelungen der ZPO und den dadurch erfolgten Ausschluss der Sonderregelungen der EO in § 352c EO. Eine derartige Regelung ist schon im Hinblick auf § 62 EO geboten, weil nach dieser Bestimmung die gerichtlichen Entscheidungen im Exekutionsverfahren durch Beschluss erfolgen, sofern nicht ein durch Klage eingeleiteter Streit zu entscheiden ist oder - wie im Fall des § 352c EO - das Gesetz etwas Anderes anordnet. Dem ist entgegenzuhalten, dass Paragraph 352 c, EO das Verfahren über die Aufteilung des Meistbots ausdrücklich den Paragraphen 431, ff ZPO unterwirft und eine Entscheidung durch Urteil vorsieht. Den Materialien ist zu entnehmen, dass gerade die Klärung von streitigen Tatfragen Gegenstand eines solchen Verfahrens sein kann. Dies begründet die Anwendung der Regelungen der ZPO und den dadurch erfolgten Ausschluss der Sonderregelungen der EO in Paragraph 352 c, EO. Eine

derartige Regelung ist schon im Hinblick auf Paragraph 62, EO geboten, weil nach dieser Bestimmung die gerichtlichen Entscheidungen im Exekutionsverfahren durch Beschluss erfolgen, sofern nicht ein durch Klage eingeleiteter Streit zu entscheiden ist oder - wie im Fall des Paragraph 352 c, EO - das Gesetz etwas Anderes anordnet.

30

Die Regelung des § 352c nach der EO-Novelle 2000 bewirkt somit die Verlegung des bis dahin nach dem Ende des Exekutionsverfahrens anschließenden Rechtsstreits in das Exekutionsverfahren mit einer individuellen Zuständigkeit des Exekutionsgerichts für das Erkenntnisverfahren (vgl. idS Höllwerth in Deixler-Hübner, Kommentar zur Exekutionsordnung (2023) § 352c EO Rz 1; vgl. auch Fischer/Pochmarski, Urteil ohne Klage - eine Anomalie des Gesetzes? JBl. 2008, 635 [642]). Die Regelung des Paragraph 352 c, nach der EO-Novelle 2000 bewirkt somit die Verlegung des bis dahin nach dem Ende des Exekutionsverfahrens anschließenden Rechtsstreits in das Exekutionsverfahren mit einer individuellen Zuständigkeit des Exekutionsgerichts für das Erkenntnisverfahren vergleiche , idS Höllwerth in Deixler-Hübner, Kommentar zur Exekutionsordnung (2023) Paragraph 352 c, EO Rz 1; vergleiche , auch Fischer/Pochmarski, Urteil ohne Klage - eine Anomalie des Gesetzes? JBl. 2008, 635 [642]).

31

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung, ob ein Urteil oder ein Beschluss vorliegt, nicht die tatsächlich gewählte, sondern die vom Gesetz vorgesehene Form der Entscheidung maßgebend (vgl. VwGH 29.4.2013, 2011/16/0093, mwN). Für die Zwecke der Einordnung des Verteilungsverfahrens des § 352c EO ist daher darauf abzustellen, dass das Verfahren nach den Bestimmungen der ZPO zu führen und durch Urteil abzuschließen ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung, ob ein Urteil oder ein Beschluss vorliegt, nicht die tatsächlich gewählte, sondern die vom Gesetz vorgesehene Form der Entscheidung maßgebend vergleiche , VwGH 29.4.2013, 2011/16/0093, mwN). Für die Zwecke der Einordnung des Verteilungsverfahrens des Paragraph 352 c, EO ist daher darauf abzustellen, dass das Verfahren nach den Bestimmungen der ZPO zu führen und durch Urteil abzuschließen ist.

32

Aufgrund des Verweises in § 352c EO auf die §§ 431 ff ZPO findet gegen Urteile über die Verteilung des Meistbots gemäß § 461 Abs. 1 ZPO die Berufung statt. Für die gebührenrechtliche Einordnung einer Berufung gegen ein Urteil in einem Verfahren nach § 352c EO kommt es entgegen den Ausführungen der Revisionswerberin weder auf den Spruch des angefochtenen Urteils, noch auf die formelle Stellung der Parteien in dem dem Urteil vorangegangenen Verfahren an. Aufgrund des Verweises in Paragraph 352 c, EO auf die Paragraphen 431, ff ZPO findet gegen Urteile über die Verteilung des Meistbots gemäß Paragraph 461, Absatz eins, ZPO die Berufung statt. Für die gebührenrechtliche Einordnung einer Berufung gegen ein Urteil in einem Verfahren nach Paragraph 352 c, EO kommt es entgegen den Ausführungen der Revisionswerberin weder auf den Spruch des angefochtenen Urteils, noch auf die formelle Stellung der Parteien in dem dem Urteil vorangegangenen Verfahren an.

33

Gegen die gebührenrechtliche Einordnung des Verteilungsverfahrens in das Exekutionsverfahren spricht des Weiteren, dass etwa Streitigkeiten über Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO) als mittels Klage einzuleitende gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Pauschalgebühr gemäß TP 1 GGG unterliegen. § 16 Abs. 1 Z 1 lit. d GGG sieht für diese Klagen eine eigene Bemessungsgrundlage vor (vgl. dazu etwa VwGH 18.9.2003, 2003/16/0084). Auch diese - im Exekutionsverfahren geregelten - Klagen werden nach den Regelungen der ZPO geführt. Für Berufungen gegen Urteile in diesen exekutionsrechtlichen Streitigkeiten ist die Pauschalgebühr nach TP 2 GGG zu entrichten. Einer diesbezüglichen Sonderregelung im GGG bedurfte es für diese Verfahren nicht. Gegen die gebührenrechtliche Einordnung des Verteilungsverfahrens in das Exekutionsverfahren spricht des Weiteren, dass etwa Streitigkeiten über Oppositions- (Paragraph 35, EO), Impugnations- (Paragraph 36, EO) und Exszindierungsklagen (Paragraph 37, EO) als mittels Klage einzuleitende gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Pauschalgebühr gemäß TP 1 GGG unterliegen. Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, GGG sieht für diese Klagen eine eigene Bemessungsgrundlage vor vergleiche , dazu etwa VwGH 18.9.2003, 2003/16/0084). Auch diese - im Exekutionsverfahren geregelten - Klagen werden nach den Regelungen der ZPO geführt. Für Berufungen gegen Urteile in diesen exekutionsrechtlichen Streitigkeiten ist die Pauschalgebühr nach TP 2 GGG zu entrichten. Einer diesbezüglichen Sonderregelung im GGG bedurfte es für diese Verfahren nicht.

34

Dass für die Einbringung der Berufung der Revisionswerberin die Pauschalgebühr nach TP 4 II. GGG anfiel, behauptet

die Revisionswerberin nicht. Eine solche Auslegung ist auch im Hinblick auf Anmerkung 4 zu TP 4, die ausschließlich auf Rekurse abstellt, nicht geboten. Dass für die Einbringung der Berufung der Revisionswerberin die Pauschalgebühr nach TP 4 römisch zwei. GGG anfiel, behauptet die Revisionswerberin nicht. Eine solche Auslegung ist auch im Hinblick auf Anmerkung 4 zu TP 4, die ausschließlich auf Rekurse abstellt, nicht geboten.

35

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das vom Revisionswerber mit Berufung vom 17. März 2022 eingeleitete Berufungsverfahren gemäß Anmerkung 1 zu TP 2 GGG der Pauschalgebühr nach TP 2 GGG unterliegt.

36

Da die allgemeine Regelung der TP 2 GGG auf die vom Revisionswerber eingebrachte Berufung anwendbar ist, kommt es auf das von der Revisionswerberin angesprochene Fehlen einer speziellen Regelung für Berufungen im Verteilungsverfahren nach § 352c EO in Anmerkung 1a GGG nicht an. Es bedurfte aus diesem Grund auch keiner eigenen Regelung im Rahmen der TP 4 GGG, wie sie etwa für Entscheidungen über die Teilung des gemeinsamen Vermögens bei Teilungsexekutionen nach § 351 EO in Anmerkung 4 zu TP 4 GGG erfolgt ist. Da die allgemeine Regelung der TP 2 GGG auf die vom Revisionswerber eingebrachte Berufung anwendbar ist, kommt es auf das von der Revisionswerberin angesprochene Fehlen einer speziellen Regelung für Berufungen im Verteilungsverfahren nach Paragraph 352 c, EO in Anmerkung 1a GGG nicht an. Es bedurfte aus diesem Grund auch keiner eigenen Regelung im Rahmen der TP 4 GGG, wie sie etwa für Entscheidungen über die Teilung des gemeinsamen Vermögens bei Teilungsexekutionen nach Paragraph 351, EO in Anmerkung 4 zu TP 4 GGG erfolgt ist.

37

Nach den - von der Revision unbestrittenen - Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts seien in der Berufung des Revisionswerbers vom 17. März 2022 drei Beklagte sowie ein Beteiligter bezeichnet worden. Da die Berufung der Gebühr nach TP 2 GGG unterliegt und dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstanden, war der Streitgenossenzuschlag des § 19a GGG auf die vom Revisionswerber nach TP 2 GGG zu entrichtende Gebühr anzuwenden. Nach den - von der Revision unbestrittenen - Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts seien in der Berufung des Revisionswerbers vom 17. März 2022 drei Beklagte sowie ein Beteiligter bezeichnet worden. Da die Berufung der Gebühr nach TP 2 GGG unterliegt und dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstanden, war der Streitgenossenzuschlag des Paragraph 19 a, GGG auf die vom Revisionswerber nach TP 2 GGG zu entrichtende Gebühr anzuwenden.

38

Die Revision erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Die Revision erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

39

Von der vom Revisionswerber beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG Abstand genommen werden: Der Verwaltungsgerichtshof wurde nach einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht - ein Tribunal iSd. Art. 6 EMRK - angerufen und die anwaltlich vertretene beschwerdeführende Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (der nunmehrige Revisionswerber) hat dort die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht verlangt (vgl. VwGH 29.6.2023, Ro 2021/01/0014, mwN). Von der vom Revisionswerber beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG Abstand genommen werden: Der Verwaltungsgerichtshof wurde nach einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht - ein Tribunal iSd. Artikel 6, EMRK - angerufen und die anwaltlich vertretene beschwerdeführende Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (der nunmehrige Revisionswerber) hat dort die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht verlangt vergleiche , VwGH 29.6.2023, Ro 2021/01/0014, mwN).

40

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 26. Juni 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2024160005.J00

Im RIS seit

29.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at